



1. Österreichisches Hochzeitsplaner- Symposium

20. September 2013



Workshop

Gewerberechtliche Abgrenzungsfragen

Dr. Doris-Martina Podesva
Abteilung Rechtspolitik,
Wirtschaftskammer Wien



Gewerberechtliche Grundlagen

- Erlangen der Gewerbeberechtigung
- freies Gewerbe, Anmeldungsgewerbe
- Wortlaut: Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)



Gewerberechtliche Abgrenzungsfragen/ Vorbehaltsbereiche anderer Gewerbe

- Florist (Blumenschmuck, Dekoration)
- Friseur
- Kosmetik (Make-up, Visagist)
- Gastronomie (Catering, Übernachtung)
- Konditor (Hochzeitstorte)
- Drucker (Drucksorten, Hochzeitseinladung)
- Tontechniker, Beleuchter und Beschaller (Musik und Licht)
- Aufstellen und Abbrennen von Feuerwerken für Dritte (Feuerwerk)



- Berufsfotograf (Videofilme)
- Personenbeförderung (Shuttlebus)
- Damen-, Herrenkleidermacher (Brautkleid, Anzug für Bräutigam)
- Schuhmacher
- Reisebüro (Flüge buchen, Rahmenveranstaltung organisieren, Kulturprogramm zusammenstellen)
- Sicherheitsgewerbe (Security, Bewachungsdienstleistungen)
- Fremdenführer (Stadtbesichtigungen)



Vermittler versus Generalunternehmer (Gesamtauftrag)

- Risiko!
- Haftungsfragen
- „haftbar für jeden Fehler“
- Haftung des WP für alle vertraglichen Verpflichtungen, obwohl WP nicht alle selbst erfüllt
- Brautpaar kann sich direkt an WP wenden
- Produzent ← WP ← Brautpaar



Haftung

- Vertragspflichten
 - Gewährleistung:
 - verschuldensunabhängig
 - Haftung für die Sache selbst
 - effektiv: Preisminderung



Haftung

- weitergehende Schäden
(Mangelfolgeschäden)
→ Schadenersatz:
 - verschuldensabhängig
 - leichte Fahrlässigkeit genügt
 - Haftung auch für Folgeschäden



„Mitarbeit in GmbH des Partners“

- GmbH ist Vertragspartner und müsste entsprechende Gewerbeberechtigung haben
- grundsätzlich könnte GmbH verschiedene Unternehmen führen
- WP könnte Arbeitnehmerin der GmbH sein (Arbeitsvertrag)
- WP könnte selbständig für GmbH tätig sein (Werkvertrag) →
- auf Dauer angelegte Leistung: Problem der Scheinselbständigkeit!



Arbeitsvertrag

- Dauerschuldverhältnis
- auf unbestimmte oder bestimmte Zeit ausgerichtet
- persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber (Weisungsgebundenheit)
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung
- fixe Zeitvorgaben
- Eingliederung in betrieblichen Ordnungsbereich



Werkvertrag

- Definition Werkvertrag
Auftragnehmer verpflichtet sich gegen Entgelt für Auftraggeber bestimmtes Werk herzustellen
- Zielschuldverhältnis
- stellt auf ein konkretes körperliches Werk ab
- typische Tätigkeit als selbständiger Unternehmer



Freier Dienstvertrag

- Dauerschuldverhältnis
- gesetzliche Definition besteht nicht
- Rechtsprechung: Jemand verpflichtet sich gegen Entgelt, einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, ohne sich in persönliche Abhängigkeit zu begeben.
- freier Dienstnehmer ist persönlich unabhängig
- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Verhalten bei der Arbeit
- fehlende Kontrollbefugnisse des Auftraggebers
- fehlende Einbindung bzw. Eingliederung in Betrieb des Auftraggebers



Nähere Informationen zu Abgrenzungsfragen:
Abteilung Sozialpolitik

01/51450 DW 1620

sozpol@wkw.at



Fallbeispiele

- Fallbeispiel „Hochzeitstorte“



- Fallbeispiel „Blumenschmuck KFZ“



- Fallbeispiel „Brautstrauß - Seidenkleid“



Kontakt:

Dr. Doris-Martina Podesva

Wirtschaftskammer Wien

Abteilung Rechtspolitik

Stubenring 8-10, 1010 Wien

01/51450 DW 1548

Doris.podesva@wkw.at



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!